



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013 (19.12)
(OR. en)**

17747/13

**PESC 1531
COARM 194**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 16607/13 PESC 1402 COARM 165

Betr.: Fünfzehnter Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Die Delegationen erhalten beiliegend den fünfzehnten Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der von der Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" vereinbarten Fassung.

FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DES

GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES BETREFFEND

GEMEINSAME REGELN

FÜR DIE KONTROLLE DER AUSFUHR VON MILITÄRTECHNOLOGIE UND

MILITÄRGÜTERN

EINFÜHRUNG

Der vorliegende Bericht hat die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP¹ des Rates in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten Maßnahmen zum Gegenstand. Bezüglich der Daten über die Ausfuhr konventioneller Waffen betrifft der Bericht das Jahr 2012.

In den Jahren 2012 und 2013 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, der 2008 den seit Juni 1998 geltenden Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ersetzt hat, weiter umgesetzt.

Artikel 15 des Gemeinsamen Standpunkts bestimmt, dass dieser drei Jahre nach seiner Annahme überprüft wird. Auf dieser Grundlage hat der Rat mit Unterstützung der Arbeitsgruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" ("COARM-Gruppe") eine umfassende Bewertung der Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts und seiner Umsetzung vorgenommen. Die ersten Ergebnisse der Bewertung, die in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 19. November 2012 ihren Niederschlag finden, haben bestätigt, dass der Text des Gemeinsamen Standpunkts eine solide Grundlage für die weitere Förderung einer konvergenten Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten darstellt. Es wurde eine Reihe von Bereichen ermittelt, in denen die konkrete Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts noch weiter verbessert werden könnte; entsprechende Folgemaßnahmen wurden bereits auf den Weg gebracht.

¹ ABl. L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99-103.

Folgende Drittstaaten haben sich den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP verankerten Kriterien und Grundsätzen offiziell angeschlossen: Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Kanada, Montenegro und Norwegen. Seit 2012 besteht ein spezifisches System für den Austausch von Informationen zwischen der EU und Drittstaaten, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben.

Im Rahmen des Beschlusses 2009/1012/GASP des Rates vom 22. Dezember 2009² und des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012³ über Unterstützung für Maßnahmen der Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern wurden 2012 und 2013 wirksame nationale Regelungen für die Kontrolle von Waffenausfuhren in ausgewählten Drittländern gefördert.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben weiterhin eine führende Rolle in dem Prozess der Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel gespielt, indem sie nach gründlicher Vorbereitung aktiv an den einschlägigen VN-Konferenzen im Juli 2012 und im März 2013 teilgenommen haben. "Outreach"-Maßnahmen, mit denen bei Drittstaaten für den Vertrag über den Waffenhandel geworben wird, wurden im Zusammenhang mit dem Beschluss 2010/336/GASP des Rates vom 14. Juni 2010⁴ und dem Beschluss 2013/43/GASP des Rates vom 22. Januar 2013⁵ zu Tätigkeiten der EU zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel durchgeführt.

Im Einklang mit der von ihr zuvor zugesagten Unterstützung für den Vertrag über den Waffenhandel wird sich die EU nun auch für sein rasches Inkrafttreten einsetzen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben den Vertrag bereits unterzeichnet und die Ratifizierung erfolgt nunmehr entsprechend den jeweiligen nationalen Verfahrensanforderungen.

² ABl. L 348 vom 29. Dezember 2009, S. 16-20.

³ ABl. L 321 vom 20. November 2012, S. 62-67.

⁴ ABl. L 152 vom 18. Juni 2010, S. 14-20.

⁵ ABl. L 20 vom 23. Januar 2013, S. 53-56.

I. UMSETZUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP DES RATES

1. Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Gemeinsame Standpunkt stellt eine Weiterentwicklung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren dar, den er im Dezember 2008 ersetzt hat. Er umfasst unter anderem die Ausdehnung der Kontrollen auf Waffenvermittlungstätigkeiten, Durchfuhrtransaktionen und immaterielle Technologietransfers sowie die Einführung strikterer Verfahren zur Förderung der Konvergenz der Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts in ihren nationalen Ausfuhrkontrollregelungen um und müssen sicherstellen, dass ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem Gemeinsamen Standpunkt entsprechen. Der Stand der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts in die einzelstaatlichen Waffenausfuhrkontrollregelungen ist der beigefügten Tabelle C zu entnehmen.

2. Benutzerleitfaden

Der Benutzerleitfaden ist ein unerlässliches Instrument, da in ihm die vereinbarten Leitlinien für die Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und für die Auslegung der darin festgelegten Kriterien zusammengefasst sind. In Artikel 13 des Gemeinsamen Standpunkts wird auf den Leitfaden verwiesen.

Er wurde von der COARM-Gruppe erstellt und wird gegebenenfalls aktualisiert. Er ist hauptsächlich für die Stellen bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, und trägt somit in pragmatischer Weise erheblich zur Konvergenz der Strategien und Verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle bei. Der Benutzerleitfaden ist öffentlich zugänglich; er kann auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes eingesehen werden⁶.

⁶ http://www.eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_en.htm

Der Benutzerleitfaden enthält unter anderem Abschnitte zu folgenden Themen:

(a) Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen

Verweigerungsmitteilungen und bilaterale Konsultationen erfolgen weiterhin im täglichen Austausch über das elektronische COREU-System der EU. Die rechtzeitige Übermittlung der Informationen gewährleistet die Transparenz der Waffenausfuhrpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber konkreten Endbestimmungsländern und Endverwendern.

Die eingegangenen Verweigerungsmitteilungen sowie die Ergebnisse der bilateralen Konsultationen werden in eine zentrale EU-Datenbank über verweigerte Ausfuhrgenehmigungen aufgenommen. Diese Datenbank wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst verwaltet und spiegelt die Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Waffenausfuhrkontrolle dynamisch wider. Die Zahl der 2012 eingegangenen Verweigerungsmitteilungen ist – aufgeschlüsselt nach Bestimmungsland und Kategorie der Militärgüterliste – in Zeile d der beigefügten Tabelle AI angegeben; die Zahl der Konsultationsersuchen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen sind bzw. an sie gerichtet wurden, sowie die Zahl der Konsultationen nach Bestimmungsland sind in den Tabellen BI bzw. BII wiedergegeben.

(b) Richtschnur für die Auslegung der Kriterien

Die Richtschnur für die Auslegung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP wurde von der Gruppe COARM ausgearbeitet, die sich dabei auf bewährte nationale Verfahren stützte und Beiträge von anderen relevanten Stellen einfließen ließ.

Durch die Richtschnur soll größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts gewährleistet werden. Dazu werden unter anderem Faktoren festgelegt, die bei der Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Die Richtschnur ist für die Beamten, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, und für sonstige Beamte in einschlägigen staatlichen Behörden bestimmt. Diese Beamten tragen mit ihren Sachkenntnissen – z.B. in Regionalfragen und Rechtsfragen (Menschenrechtsnormen, Völkerrecht), in technischen und entwicklungspolitischen Fragen sowie in Sicherheitsfragen und militärischen Fragen – zur Entscheidungsfindung bei.

3. Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Artikel 15 des Gemeinsamen Standpunkts bestimmt, dass dieser drei Jahre nach seiner Annahme überprüft wird. Auf dieser Grundlage hat die COARM-Gruppe 2012 eine umfassende Bewertung der Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts vorgenommen. Die Mitwirkung einschlägiger Akteure – wie etwa des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft – wurde im Wege der üblichen Treffen sichergestellt. Aus der Bewertung anlässlich dieser Überprüfung ging hervor, dass die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts und das im Rahmen dieses Standpunkts bereitgestellte Instrumentarium nach wie vor den vom Rat im Jahr 2008 vorgegebenen Zielen dienen und eine solide Grundlage für die Koordinierung der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten bilden.

Zugleich ist auch deutlich geworden, dass bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts im Hinblick auf eine optimale Förderung der Konvergenz der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten weitere Fortschritte möglich sind. Hierzu berät die COARM-Gruppe derzeit darüber, wie die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts verbessert werden kann. Vorgesehen sind grundlegende Überarbeitungen hinsichtlich des Informationsgehalts und eines neuen IT-Supportsystems für den Mechanismus der Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen. Zudem wird die gezielte Aktualisierung einschlägiger Abschnitte des Benutzerleitfadens vorbereitet.

4. Kontaktarbeit ("Outreach")

Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts setzen sich die Mitgliedstaaten "nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden." Die koordinierten "Outreach"-Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU wurden 2012 und 2013 fortgesetzt (siehe die beigegefügte Tabelle D).

Im Rahmen des Beschlusses 2009/1012/GASP des Rates, dessen Geltungsdauer Ende März 2012 abgelaufen ist, wurden Mittel für die Veranstaltung von fünf regionalen "Outreach"-Seminaren sowie für den Austausch von Personal mit vier eng mit der EU assoziierten Drittländern bereitgestellt. Das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) war für die technische Durchführung verantwortlich. Im Rahmen des Beschlusses 2009/1012/GASP des Rates konnte im Januar 2012 vor dem Ende seiner Geltungsdauer ein Studienbesuch von Beamten aus Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Montenegro in der Tschechischen Republik organisiert werden.

Die COARM-Gruppe führte danach eine umfassende Bewertung ihrer im Rahmen des Beschlusses 2009/1012/GASP des Rates finanzierten "Outreach"-Maßnahmen im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle durch, um deren Stärken und Schwächen zu ermitteln und die diesbezüglichen Ergebnisse bei der Gestaltung ihrer künftigen "Outreach"-Maßnahmen im Bereich der Waffenausfuhrkontrolle zu berücksichtigen. Alle einschlägigen Akteure hatten Gelegenheit, zu dieser Bewertung beizutragen, die in einen neuen Beschluss mündete (2012/711/GASP vom 19. November 2012), in dessen Rahmen ein weiterer Zyklus von "Outreach"-Tätigkeiten zugunsten von Ländern in unmittelbarer Nachbarschaft zur EU finanziert wird. Mit dem Beschluss 2012/711/GASP des Rates werden 1,86 Mio. EUR für diesen Zweck bereitgestellt, zudem werden das Spektrum und die Anzahl der Tätigkeiten wie Seminare zur individuellen Unterstützung, die auf die speziellen Bedürfnisse der begünstigten Länder zugeschnitten sind, erweitert bzw. erhöht.

5. Treffen im Rahmen des politischen Dialogs

2012 und 2013 fanden im Rahmen des politischen Dialogs halbjährliche Treffen über Fragen im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrkontrolle mit Norwegen, Kanada, der Ukraine, den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation sowie erstmals mit Serbien (2012) statt.

Diese Treffen im Rahmen des politischen Dialogs waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltung- und Überwachungsfragen und den Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel.

6. Aktualisierung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union

Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union hat den Status einer Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist als Aufstellung der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern ⁷ enthalten.

Der Rat hat am 11. März 2013 eine aktualisierte Fassung der Liste angenommen, in der den Änderungen an der Militärgüterliste des Wassenaar-Arrangements, die auf der Vollversammlung im Jahr 2012 beschlossen wurden, Rechnung getragen wird. Die aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union wurde anschließend im Amtsblatt C 90/1 vom 27. März 2013 veröffentlicht.

7. Waffenvermittlungstätigkeiten

Der Rat ist übereingekommen, dass die Verpflichtungen zum Informationsaustausch, die der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten vorschreibt, mittels des im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP festgelegten Mechanismus umzusetzen sind. Im Einklang mit Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP haben die Mitgliedstaaten gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten getroffen. Im Einklang mit den Artikeln 4 und 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP haben die Mitgliedstaaten, die Vermittlern die Verpflichtung auferlegen, für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und/oder ein Register der Waffenvermittler angelegt haben, gesonderte Vereinbarungen für den Austausch von Informationen über registrierte Vermittler getroffen. Angaben über von den EU-Mitgliedstaaten erteilte und verweigerte Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten finden sich in der beigefügten Tabelle AIII.

⁷ ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 1-36.

Die beigefügte Tabelle C enthält detaillierte Angaben über die nationale Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts zu Waffenvermittlungstätigkeiten bzw. über den Stand der Umsetzung in denjenigen Mitgliedstaaten, die den Gemeinsamen Standpunkt noch nicht vollständig umgesetzt haben.

8. Dialog mit dem Europäischen Parlament und NRO

Seit der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes findet der Dialog mit dem Europäischen Parlament über Fragen der Waffenausfuhrkontrolle üblicherweise einmal jährlich in Form der Anhörung des Vorsitzenden der COARM-Gruppe statt. Die Anhörung des Jahres 2012 erfolgte am 5. Dezember 2012. Der EAD unterhielt zudem regelmäßige Kontakte mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel und beantwortete eine beträchtliche Anzahl parlamentarischer Anfragen zu Waffenausfuhren.

Wie bereits in der Vergangenheit haben auch im Zeitraum 2012-2013 halbjährliche Treffen der COARM-Gruppe mit Nichtregierungsorganisationen stattgefunden.

II. VERTRAG ÜBER DEN WAFFENHANDEL (ATT)

1. Engagement in den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses

Einen rechtsverbindlichen und wirkungsvollen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) zu erreichen, hat in den letzten Jahren zu den wichtigsten außenpolitischen Prioritäten der Europäischen Union gezählt.

Im gesamten Zeitraum 2012-2013 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den VN-geführten Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel nachdrücklich unterstützt und sich aktiv an ihm beteiligt. Im Vorfeld der letzten Sitzung des ATT-Vorbereitungsausschusses im Februar 2012 und der beiden diplomatischen Konferenzen im Juli 2012 sowie März 2013 ist eine dem ATT gewidmete Untergruppe interessierter Mitglieder der COARM-Gruppe und der Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" regelmäßig zusammengetreten, um Meinungen auszutauschen und Standpunkte abzustimmen und es so der EU zu ermöglichen, weiterhin als sehr aktiver und sichtbarer Akteur im ATT-Prozess aufzutreten.

Auf der Grundlage der auf EU-Ebene koordinierten Standpunkte haben die EU und ihre Mitgliedstaaten auch umfangreiche Konsultationen mit Drittländern, insbesondere mit den wichtigsten waffenproduzierenden Ländern, sowie mit dem Vorsitzenden der VN-Konferenz, zunächst Botschafter Roberto Garcia Moritàn und danach Botschafter Peter Woolcott, geführt.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bedauert, dass bei der Konferenz im Juli 2012 keine Einigung über den endgültigen Text des Vertrags zustande kam, und sich deshalb aktiv für die Fortsetzung und einen erfolgreichen Abschluss des Verhandlungsprozesses eingesetzt, was zu der abschließenden VN-Konferenz im März 2013 und der überwältigenden Zustimmung zu der Resolution 67/234 B der VN-Generalversammlung am 2. April 2013 führte. Der Vertrag wurde am 3. Juni 2013 für alle Staaten zur Unterzeichnung aufgelegt, und bis Juli 2013 hatten alle 28 EU-Mitgliedstaaten den Vertrag unterzeichnet. Die nationalen Ratifizierungen, die den jeweiligen nationalen Verfahrensanforderungen unterliegen, sind mittlerweile eingeleitet worden.

Die EU selbst kann nicht Vertragspartei werden, da der Vertrag über den Waffenhandel nur für Staaten und nicht für regionale Integrationsorganisationen zur Unterzeichnung oder zum Beitritt aufliegt. Bezüglich der Angelegenheiten, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, wurden die Mitgliedstaaten daher mit dem Beschluss 2013/269/GASP vom 27. Mai 2013 ermächtigt, den Vertrag im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen. Der Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Ratifizierung kann vom Rat erst nach Zustimmung des Europäischen Parlaments förmlich angenommen werden.

In Einklang mit ihrer frühzeitigen Unterstützung des Vertrags wird sich die EU nunmehr für ein rasches Inkrafttreten und die uneingeschränkte Umsetzung einsetzen; parallel dazu wird derzeit ein spezifisches Instrument für Maßnahmen der EU zur Förderung der Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel in Drittländern konzipiert.

2. "Outreach"-Maßnahmen im Kontext des Beschlusses 2010/336/GASP des Rates vom 14. Juni 2010⁸ und des Beschlusses 2013/43/GASP⁹ des Rates vom 22. Januar 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel

Seit 2009 hat die EU besonders bei Drittländern aktiv für den ATT-Prozess geworben, vor allem um eine stärkere Beteiligung am VN-Prozess und ein besseres Verständnis der verschiedenen Elemente eines künftigen Vertrags bei allen VN-Mitgliedstaaten zu erreichen.

Im Jahr 2012 und bis zum aktuellen Zeitpunkt 2013 wurden die Tätigkeiten der EU zur Unterstützung des Vertrags im Rahmen des Beschlusses 2010/336/GASP des Rates und des Beschlusses 2013/43/GASP des Rates finanziert. "Outreach"-Seminare im Rahmen des 2010 erlassenen Ratsbeschlusses fanden in Nairobi, Kenia (Februar 2012) für ost- und südafrikanische Länder tk, in Beirut, Libanon (März 2012) für Länder des Nahen und Mittleren Ostens und in Belgrad, Serbien (April 2012) für europäische Länder und Kaukasusländer statt. Eine Nebenveranstaltung fand überdies am Rande der ATT-Konferenz im Juli 2012 statt.

Im Mittelpunkt der im Rahmen des Beschlusses 2013/43/GASP des Rates finanzierten Tätigkeiten standen zwei Seminare, die im Februar/März 2013 im Vorfeld der ATT-Konferenz vom März 2013 bzw. im Juni 2013 stattfanden. Beim ersten Seminar kamen die einschlägigen Akteure im Vorfeld der abschließenden VN-Konferenz über den Vertrag über den Waffenhandel zu einem Gedankenaustausch vor der offiziellen VN-Konferenz zusammen. Das zweite Seminar betraf schwerpunktmäßig die Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung des Vertrags ergeben, und war insbesondere den bei den bestehenden Unterstützungsprogrammen für Ausfuhrkontrollen gewonnenen Erkenntnissen sowie den Bedürfnissen der begünstigten Länder gewidmet.

⁸ ABl. L 152 vom 18. Juni 2010, S. 14-20.

⁹ ABl. L 20 vom 23. Januar 2013, S. 53-56.

III. PRIORITÄTEN DER COARM-GRUPPE FÜR DIE NAHE ZUKUNFT

Mit der Annahme des rechtsverbindlichen Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP wurden die grundlegenden Elemente für einen gemeinsamen Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr konventioneller Waffen durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Trotz des Fortschritts, den die Annahme des Gemeinsamen Standpunkts darstellt, besteht jedoch weiterer Handlungsbedarf: Wie sich bei der Überprüfung herausgestellt hat, gilt dies vor allem für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts. Aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2012 werden nun Verbesserungen für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts auf Ebene der COARM-Gruppe erarbeitet; die Ergebnisse sollen vor allem in die Änderungen des Benutzerleitfadens einfließen.

Für die nahe Zukunft gelten die folgenden Prioritäten:

1. Fortsetzung des Austauschs relevanter Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Waffenausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern;
2. abschließende Überarbeitung der Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in den bei der Bewertung als verbesserungsbedürftig eingestuften Bereichen in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel;
3. gegebenenfalls Aktualisierung des Benutzerleitfadens und der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU, insbesondere zur Berücksichtigung der Verbesserungen, die sich aus der Überprüfung ergeben haben;
4. Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, geeignete nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, damit folgende Rechtsakte voll und ganz umgesetzt werden:
 - der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten und
 - der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern;

5. Eintreten für das rasche Inkrafttreten und die uneingeschränkte Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel, vor allem durch ein spezifisches EU-Programm zur Förderung der Umsetzung in Drittländern;
 6. Gewährleistung sinnvoller "Outreach"-Tätigkeiten der COARM-Gruppe im Rahmen des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates;
 7. Ausbau des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren mit Drittländern, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben;
 8. Fortführung des Dialogs mit dem Europäischen Parlament und weiterer Ausbau der Beziehungen zur Zivilgesellschaft und zur Wirtschaft;
 9. Sicherstellung der rechtzeitigen Fertigstellung und Veröffentlichung des 16. Jahresberichts der EU über Waffenausfuhren.
-

ANNEX

The attached tables contain the following information:

- A.I TABLES SETTING OUT EXPORTS AND LICENCE REFUSALS PER DESTINATION, PER REGION AND WORLD WIDE
- A.II TABLE SHOWING EXPORTS TO UNITED NATIONS-MANDATED OR OTHER INTERNATIONAL MISSIONS IN 2012
- A.III TABLE PROVIDING INFORMATION ON BROKERING LICENCES GRANTED AND DENIED PER MEMBER STATE
- B.I TABLE SHOWING TOTAL NUMBER OF CONSULTATIONS INITIATED AND TOTAL NUMBER OF CONSULTATIONS RECEIVED BY EACH MEMBER STATE IN 2012
- B.II TABLE SHOWING TOTAL NUMBER OF CONSULTATIONS FOR EACH DESTINATION CONCERNED IN 2012
- C. INFORMATION ON NATIONAL IMPLEMENTATION OF COMMON POSITION 2003/468/CFSP ON THE CONTROL OF ARMS BROKERING AND COMMON POSITION 2008/944/CFSP DEFINING COMMON RULES FOR THE CONTROL OF EXPORTS OF MILITARY TECHNOLOGY AND EQUIPMENT
- D. TABLE OF EU OUTREACH ACTIVITIES (January 2012 to October 2013)
- E. TABLE SHOWING INTERNET ADDRESSES FOR NATIONAL REPORTS ON ARMS EXPORTS

Brief descriptions of EU Common Military List¹⁰ categories

- ML1 Smooth-bore weapons with a calibre of less than 20 mm, other arms and automatic weapons with a calibre of 12,7 mm (calibre 0,50 inches) or less and accessories, and specially designed components therefor
- ML2 Smooth-bore weapons with a calibre of 20 mm or more, other weapons or armament with a calibre greater than 12,7 mm (calibre 0,50 inches), projectors and accessories, and specially designed components therefor
- ML3 Ammunition and fuse setting devices, and specially designed components therefor
- ML4 Bombs, torpedoes, rockets, missiles, other explosive devices and charges and related equipment and accessories, and specially designed components therefor
- ML5 Fire control, and related alerting and warning equipment, and related systems, test and alignment and countermeasure equipment, specially designed for military use, and specially designed components and accessories therefor
- ML6 Ground vehicles and components.
- ML7 Chemical or biological toxic agents, "riot control agents", radioactive materials, related equipment, components and materials
- ML8 "Energetic materials", and related substances
- ML9 Vessels of war, (surface or underwater) special naval equipment, accessories, components and other surface vessels

¹⁰ cf. OJ C 90 of 27 March 2013 for the full EU Common Military List.

- ML10 "Aircraft", "lighter than air vehicles", unmanned aerial vehicles, aero-engines and "aircraft" equipment, related equipment and components, specially designed or modified for military use.
- ML11 Electronic equipment, not specified elsewhere on the EU Common Military List, and specially designed components therefor
- ML12 High velocity kinetic energy weapon systems and related equipment, and specially designed components therefor.
- ML13 Armoured or protective equipment, constructions and components
- ML14 Specialised equipment for military training or for simulating military scenarios, simulators specially designed for training in the use of any firearm or weapon specified by ML1 or ML2, and specially designed components and accessories therefor
- ML15 Imaging or countermeasure equipment, specially designed for military use, and specially designed components and accessories therefor
- ML16 Forgings, castings and other unfinished products the use of which in a specified product is identifiable by material composition, geometry or function, and which are specially designed for any products specified by ML1 to ML4, ML6, ML9, ML10, ML12 or ML19
- ML17 Miscellaneous equipment, materials and "libraries", and specially designed components therefor
- ML18 Production equipment and components of products referred to in the EU Common Military List

- ML19 Directed energy weapon systems (DEW), related or countermeasure equipment and test models, and specially designed components therefor
- ML20 Cryogenic and "superconductive" equipment, and specially designed components and accessories therefor.
- ML21 "Software" specially designed or modified for the "development", "production" "use" of equipment or materials controlled by the EU Common Military List.
- ML22 "Technology" for the "development", "production" or "use" of items controlled in the EU Common Military List.
-